

Bericht d. d. Minden, d. 6. Februar 1799 wieder vorgelegt und nach dem Rescript d. d. Berlin, d. 28. Februar 1799 zwischen denen Finanz und Justiz Behörden und der älteren Correspondenz fortgesetzt, um über dieses wichtige Geschäft einen gemeinschaftlichen Entschluß zu fassen. Dieser muß nun von der obersten Behörde erfolgen, wenn anders je die Sache wegen der gutsherrlichen Eigenbehörigen zum Schluß gebracht und nicht in einem beständigen Crayß von Correspondenzen, Berichten und Rescripten sich herumdrehen soll.

Wir wiederholen aber, daß die Bestimmung des Verhältnisses der Königl. Eigenbehörigen oder ihre Allodification uns nicht die Concurrenz der Justizbehörde zu erfordern scheint, da es hier allein auf die durch die Cabinets Ordre d. d. Pymont, d. 3. August 1799 genehmigte Abänderungen eines Domainial Verhältnisses durch freywillige Uebereinkunft mit denen dem Königl. Eigenthum Unterworfenen ankömmt, indem die Annahme der Allodification der freyen Wahl der Unterthanen überlassen bleibt.

¹ Bei der clew.-märk. Regierung, später beim Ober-Appellations-Senat der Regierung in Münster.

² „Vorschläge des Krieges Rath Hoffbauer zu Minden zur Eigenthums Aufhebung und Fixation der ungewissen Gefälle bey den gutsherrlichen Eigenbehörigen in den Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen“, dd. Minden, 11. Dezember 1798.

453. Charakteristik Steins durch Heinitz Berlin, 16. Januar 1801

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 89. 71 L. Eigenh. – Nach Ritter, Stein I. S. 470, Anm. 65.

Dienstliche Beurteilung seines Charakters und seiner Leistungsfähigkeit.

Hat die Gabe, besonders bei Generalarbeiten, die Sache durch mühsamen Fleiß wohl vorzuarbeiten und hierbei seine auf Reisen und durch fortgesetzte Lektüre vermehrte Kenntniss anzuwenden, übersieht schnell und leicht die verschiedenen Verbesserungen seiner vier Westphälischen Provinzen, negotiirt sich mit den Ständen und hat richtige Staatsgrundsätze, die er bei Verhandlungen mit den Nachbarn in Anwendung zu bringen weiß, zumal er mit der Deutschen Staatsverfassung durch seinen Aufenthalt in Regensburg und Wetzlar sehr bekannt ist.

454. General-Bericht Steins an das General-Direktorium über den Zustand der Provinz Minden-Ravensberg Minden, 10. März 1801

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. II. Nr. 14. Ausfertigung. – Danach auch früher I. S. 305 ff. – Erstdruck Pertz, Stein I. S. 196 ff. mit Abweichungen (andere Vorlage?), wörtliche Varianten vermerkt.

Methodische Grundlagen und Grenzen der Darstellung. Unzulänglichkeit der statistischen Unterlagen. – Bevölkerungsbewegung. Fruchtbarkeit der Ehen,

Geburtenüberschuß, Seuchen und Seuchenbekämpfung. Pockenschutzimpfung. – Zustand der Landwirtschaft. Probleme einer durchgreifenden Agrarreform. An Hand eingehender statistischer Angaben wird die Unwirtschaftlichkeit des herrschenden Systems der Erbuntertänigkeit nachgewiesen und ihre Aufhebung, sowie die Verleihung des Eigentumsrechts gegen eine angemessene Entschädigung der Berechtigten gefordert. Auch die Dienste sollen ablösbar gemacht werden. Zur Beschleunigung dieser Reformen wird die Einrichtung einer Kreditkasse nach dänischem Muster in Vorschlag gebracht. Außerdem verlangt Stein größere Energie bei der Durchführung der Gemeinheitsteilungen und befürwortet die Freiheit des Getreidehandels, beides im Interesse einer Verbesserung und Intensivierung der Landwirtschaft. Weitere Maßnahmen zur Hebung der Landeskultur. – Die Entwicklung der Leinenindustrie im Ravensbergischen. Die Rückwirkungen der allgemeinen politischen Lage auf den Garn- und Leinenhandel, steigende Nachfrage aus dem Ausland. – Kantonsverfassung. Stein betont die Notwendigkeit einer starken und schlagkräftigen Armee, andererseits aber auch die Verpflichtung des Staates zu einer ausreichenden Versorgung der ausgedienten oder invaliden Soldaten. Ebenso verlangt er eine Reform des Strafvollzugs und der Strafrichterbarkeit. Fortschritte des Straßenbaues und der Verbesserung der Weserschifffahrt. – Maßnahmen zur Hebung der Staatseinnahmen durch Steuerreform. – Verbesserungen im Schulwesen.

Der in der Cabinets-Ordre d. d. Berlin, den 5ten Januar 1799 erforderte Bericht soll eine mit früheren Perioden vergleichende Darstellung enthalten der mit dem Vermögen und denen Kräften einer Provinz innerhalb dem Lauf eines Jahres vorgegangenen Veränderungen und des Ganges der Landesverwaltung.

Nach diesem Gesichtspunkt sind die den Inhalt dieses Berichts ausmachenden Materialien gewählt und geordnet worden.

Bevölkerung. Die Kenntniß der Bevölkerung dieser Provinzen wird erhalten durch Zählungen, so theils ausschließlich in der Absicht vorgenommen werden, die Menschenzahl zu erfahren, die Aufnahme der historischen Tabellen, und theils in besonderen Hinsichten geschehen, auf Mahlzwang, Salzzwang, Militairpflichtigkeit. Die Aufnahmen würden vollständiger werden, wenn man die individuelle und namentliche Aufnahme nur alle drei Jahr vornähme, das Fortschreiten oder Abnehmen der Bevölkerung aus denen Jahreslisten der Geborenen und Gestorbenen zu ersehen sich begnüge und die Aufnahme selbst denen mit der Justiz und Polizei Verwaltung hinreichend beschäftigten Beamten abnähme und sie den Steuereinnehmern übertrüge, welchen erstere eine kleine Vergütung geben könnten; sie würden ferner denen Unterthanen weniger Versäumniß und Störung verursachen, wenn man zugleich bei ihrer Anfertigung auf Mahlpflichtigkeit¹ und Salzzwang Rücksicht nähme, um aus der historischen Tabelle zugleich die Mühlen und Salzregister bilden zu können.

Die über Bevölkerung angestellte Betrachtungen beziehen sich auf ihr Verhältniß zur bewohnten Oberfläche, ihre Dichtigkeit zu den Wohnungen und Wohnorten, auf ihr Fortschreiten und dessen Beförderungsmittel und Hin-

dernisse, und in dieser Rücksicht sind die in den Anlagen enthaltenen tabellarischen Darstellungen zusammengetragen².

Bei dem Mangel richtiger topographischer Vermessungen läßt sich das Verhältniß der Menschenzahl zu der bewohnten Oberfläche nicht richtig angeben.

Das allgemeine Verhältniß der Gestorbenen zu den Geborenen ist wie 100 : 122^{99/100}

und die mittlere Fruchtbarkeit der Ehen 1 : 4^{21/100}.

Besonders fortschreitend ist der Gang der Bevölkerung in der Grafschaft Ravensberg, wo das Verhältniß der Gestorbenen zu den Geborenen ist wie 100 : 130^{5/10}

und die mittlere Fruchtbarkeit der Ehen wie 1 : 4^{1/2}.

Es hat sich im Ganzen auch die Menschenzahl in denen vier Provinzen ansehnlich in dem letzten Jahrzehnt vermehrt, wie die durch Einsicht der Tabellen leicht anzustellende Vergleichung der verschiedenen Jahrgänge beweist. Nur das Jahr 1800 war nach der anliegenden Populationsliste durch eine außerordentliche Sterblichkeit den Fortschritten der Bevölkerung nachtheilig, indem

761 Menschen

im Minden-Ravensbergschen mehr gestorben als geboren, und sind allein

an Pocken	1066
an der Ruhr	1108

gestorben,

im Lingen- und Tecklenburgischen aber 199 Menschen mehr geboren als gestorben, ohnerachtet die Ruhr in der Grafschaft Tecklenburg sehr heftig wüthete.

Beide Arten der Krankheit sind von der Beschaffenheit, daß ihre Tödlichkeit beträchtlich vermindert werden würde durch mehrere Ausbildung des großen Haufens, wodurch er zur Befolgung der medicinischen und diätischen³ Vorschriften empfänglicher gemacht, und durch vollkommeneren medicinischen polizeilichen Anstalten, welche die Erhaltung der Hülfe des Arztes erleichtern. Man hat hier die Mittel angewandt, welche die Unvollkommenheit der gegenwärtigen medicinischen Polizeianstalten gestattet, um der Ruhr Epidemie den möglichsten Einhalt zu thun, in denen Districten, wo sie besonders herrschte, besondere Chirurgen gegen Diäten angestellt, häufige Bereisungen des Landphysikus seines Kreises veranlaßt und ohnentgeltlich Medizin ausgetheilt. Eine vorzügliche Thätigkeit, sowohl bei der Ruhr Epidemie als insbesondere bei der Verbreitung der Blattereimpfung und Anstellung von glücklichen Versuchen mit den Kuhpocken hat der geschickte Medizinalrath und Landphysikus Borges⁴ bewiesen, die um so verdienstlicher ist, als sie mit der Aufopferung seiner sonstigen Praxis verbunden ist und ihm nur ein sehr kärgliches Gehalt zugetheilt ist.

Außer diesen von Krankheiten herrührenden Hindernissen der Fortschritte der Bevölkerung muß auch noch der Abgang durch Hinwegziehen, Auswandern und Desertion von den Regimentern erwähnt werden.

Die erste Art des Abgangs ist unbedeutend nach der Anlage und compensirend, die Größe der beiden letzteren Arten ist bei dem Abschnitt dieses Berichts über Militärverfassung angegeben.

Landwirthschaft. Eine befriedigende Darstellung des Zustandes der Landwirthschaft der Provinz würde erfordern eine Beschreibung der Verfahrungsart bei der Behandlung der cultivirten Oberfläche und eine Berechnung ihrer Größe, ihres Ertrags und des Verhältnisses desselben zum Bedarf der Bewohner des Landes.

Hinreichende und befriedigende Materialien hierzu fehlen, man kann aber auch durch den Weg allgemeiner Betrachtungen und durch Benutzung der vorhandenen Thatsachen zwar nicht auf arithmetisch richtige, aber auf praktische und sehr folgenreiche Resultate kommen.

Soll die Landwirthschaft in einem blühenden Zustande seyn, so muß dem Landmann der Besitz von Kenntnissen seines Geschäfts, vom Capital zur Anlage und zum Betrieb und von Freiheit in Benutzung seiner Kräfte und seines Grundeigenthums verschafft und gesichert seyn; wenn er aber alles dieses nur in einem sehr unvollkommenen oder eingeschränkten Grade genießt, so kann nichts anderes als eine kraftlose und kümmerliche Bewirthschaftung erwartet werden. Hat der Landmann keine Empfänglichkeit für Verbesserungen, geschieht nichts zur Vermehrung und Ausbildung seiner Kenntnisse, wird ihm periodisch, bei jedem Todesfall des Hausvaters oder der Hausmutter, der größte Theil seiner Anlage und Betriebs Capitals genommen, ist sein Land mit Hude und Zehntgerechtigkeiten belastet, wird seine Zeit auf unentgeltliche, einem dritten geleistete Dienste verwendet, so muß seine Lage ärmlich, der Ertrag des Bodens gering und der Viehstand schwach und uneinträglich seyn, und leider ist dieses das Bild des größten Theils der Landwirthschaft im hiesigen Kammer Departement.

Man kann sich den Einfluß, welchen Verbesserung der Landwirthschaft auf Vermehrung des Provinzial Reichthums haben würde, durch folgende Berechnung versinnlichen und denen Bewegungsgründen, zu ihrer Vervollkommnerung zu wirken, mehrere Lebhaftigkeit geben.

Die Summe der freien und catastrirten urbaren Gründe beträgt

	freie Morgen	catastrirte Morgen
im Fürstenthum Minden	6 270	118 500
in der Grafschaft Ravensberg	9 960	114 420
in der Grafschaft Tecklenburg	—	101 100
in der Grafschaft Lingen	—	179 160
	<u>16 230</u>	<u>513 180</u>

Die Größe der Gemeinheiten wird folgendergestalt angegeben:

	getheilte	ungetheilte
im Fürstenthum Minden	6 031	126 168
in der Grafschaft Ravensberg	37 684	65 532
in der Grafschaft Tecklenburg	—	27 451
in der Grafschaft Lingen	—	51 653
	<u>43 715</u>	<u>270 804</u>

Die Größe des urbaren und besteuerten Landes in denen 4 Provinzen beträgt also einschließlich der getheilten Gemeinheiten

an freien	16 230 Morgen
catastrirten	513 180 „
getheilten Gemeinheiten	43 715 „
	<u>573 125 Morgen</u>
hierzu die ungetheilten Gemeinheiten	270 804 „
Summa	<u>843 929 Morgen</u>

Die Zahl des Viehs nach den in den Anlagen enthaltenen Mittelzahlen:

	Pferde	Bullen u. Odsen	Kühe	Jungvieh	Schaafe u. Hammel	Schweine
im Minden und Ravensberg- schen	21 564	1 833	42 613	26 958	51 990	22 704
im Tecklenburgischen	2 532	130	7 920	4 056	8 388	2 905
im Lingschen	3 378	260	7 840	6 452	12 974	4 924
Summa	<u>27 474</u>	<u>2 223</u>	<u>58 373</u>	<u>37 066</u>	<u>73 342</u>	<u>30 553</u>

Aus diesen Thatsachen sieht man, welche große Beförderungs Mittel des Wohlstands des Einzelnen und der Stärke des Ganzen in der Vervollkommenung des Ackerbaus liegen, wie sehr die Landesverwaltung verpflichtet sey, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die seine Fortschritte aufhalten und in der Unwissenheit, der periodischen Verminderung des Capitals, dem Mangel von Freiheit der Person und des Eigenthums des Landmannes bestehen. Würde nur der reine Ertrag jedes Morgens urbaren Landes um 8 Gr. erhöht und der jedes Morgens Gemeinheit auf 12 Gr. gebracht, ein Ziel, welches jeder, der mit dem Verhältniß des Ertrags guter Cultur zu schlechter bekannt ist, für leicht erreichbar halten wird, so vermehrte sich der Provinzial Reichthum jährlich um

326 543 Rthlr.,

und berechnet⁵ man den Bedarf jedes Menschen zu dem Werth von 60 Rthlr., so würden 5440 Seelen ihre Subsistenz nur durch den Genuß des reinen Ertrages erhalten, ohne diejenige in Anschlag zu bringen, welche in dem Abverdienen des Anlage und Betrieb Capitals ihr Auskommen finden.

Die Gesetzgebung hat bereits, besonders unter der Regierung Friedrichs des Großen, vieles geleistet durch Erlassung des Edicts d. d. Berlin, den 21sten October 1769 wegen Aufhebung der Gemeinheiten und aller dem Ackerbau schädlichen Servituten, so durch das Edict d. d. Berlin, Mai 1774 auf das hiesige Kammer Departement angewandt worden, ferner durch die p. Rescript d. d. Berlin, den 19ten Mai 1770 verordnete Aufhebung der Frühjahrs- hütungen, durch das die Abwässerungen befördernde Vorfluth Edict d. d. Berlin, den 3ten Juli 1773, durch die wegen Bestimmung des Dienstwesens erlassene Cabinets Ordre de 1sten Juli 1774; man hat aber auf die Ausübungen dieser Verordnungen so wenig einen hinreichenden Grad von Energie, Beharrlichkeit als die nöthige Hülfsmittel verwandt, und es bedarf noch verschiedener gesetzlicher Bestimmungen, um die Rusticalverhältnisse zu berichtigen und die Hindernisse, welche der Vervollkommerung der Landwirthschaft entgegenstehen, aus dem Wege zu räumen.

Aufhebung der Eigenbehörigkeit. Das Wesentliche der Verbesserungen des bürgerlichen Zustandes des Bauern besteht in Ueberweisung des ungetheilten Eigenthums seines Landes, in Aufhebung der Dienste und solcher Abgaben, wodurch sein Gewerbefleiß unterdrückt, nicht benutzt wird. Das Nachtheilige der hiesigen Eigenthums Verfassung oder Eigenbehörigkeit ist in denen ausführlichen Abhandlungen des Justizamtmann Schraders, Geheimen Rath's Hoffbauer in mehreren Kammer und Regierungs Berichten dargethan, in verschiedenen Cabinets Ordres, insbesondere der de 3ten August 1797, die Verwandlung derselben in eine für den Gutsherrn gleich einträgliche, aber für den Bauern mildere Einrichtung verordnet, endlich von den Landes Collegien die Vorschläge wegen der Art der Ausführung dieser Veränderung seit dem 6ten Februar 1799 einem hohen General Directorio zur Entscheidung und Festsetzung vorgelegt, welche aber noch nicht erfolgt ist.

Der nachtheilige Einfluß der Eigenbehörigkeit auf den Wohlstand des Bauern äußert sich durch die von der Willkühr eines Dritten abhängig gemachte Befugniß, das Grundeigenthum zu veräußern, durch die periodische Entziehung der Hälfte seines ganzen Mobiliars oder seines Betrieb Capitals und des Products seiner Industrie, durch die gesetzlich nothwendig gemachte Einwilligung des Gutsherrn zu allen auf das persönliche Glück des Bauern Einfluß habenden Veränderungen, auf den Antritt der Stätte, Auswahl seiner Gattin, Bestimmung des Schicksals seiner Kinder.

Nach der absoluten Leibeigenschaft ist die Eigenbehörigkeit das drückendste Verhältniß des Bauern zum Gutsherrn und das nachtheiligste für menschliches Glück, Sittlichkeit, Wohlstand und Gewerbefleiß. Das Nachtheilige dieser Einrichtung in staatswirthschaftlicher Hinsicht und das Ungerechte in ihrer Entstehung ist, wie gesagt, von dem Justizamtmann Schrader aus der Geschichte der Westphälischen bauerlichen Verfassung und vom Geheimen Rath Hoffbauer dargethan, auch von diesem, der die Rustical Verhält-

nisse der hiesigen Provinz durch Gemeinheitstheilungen und als Gutsbesitzer genau kennt, die Vorschläge zur Uebertragung eines ungetheilten Eigenthums und uneingeschränkter Freiheit an den Bauern abgegeben⁶. Die Entschädigungssätze sind für den Gutsherrn sehr reichlich angenommen, die Annahme dieser Veränderung dem freien Willen des Eigenbehörigen anheimgestellt, und um ihm die Übernahme der Entschädigungsrente zu erleichtern, so ist sie nothwendig abkäuflich gemacht. Es soll nämlich denen Gutsherrn der 30jährige Ertrag der ungewissen Gefälle als eine feste, jährliche, auf der Stätte haftende Rente zugesichert, diese soll zu 2 $\frac{1}{2}$ pCt. abkäuflich seyn, und für die Aufhebung des *domini directi* soll im Fürstenthum Minden und Vlotho eine 1 $\frac{1}{2}$ jährige Contribution, für die Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen eine zweijährige Contribution gegeben werden.

Die Aufhebung der Eigenbehörigkeit der Königlichen Bauern und Ertheilung eines vollkommenen Eigenthums und persönlicher Freiheit hat keine Schwierigkeiten, da bereits die Königliche Genehmigung dieser Veränderung durch die Cabinets Ordre, d. 3ten October 1797 ertheilt, da im Minden-, Ravensberg- und Tecklenburgischen die so schwer zu würdigende zufällige Eigenthumsgefälle in eine feste unveränderliche Rente bereits seit 1722⁷ verwandelt, da die vorgeschlagene Entschädigungsgrundsätze einen reichlichen Ersatz für den Betrag der noch übrigen ungewissen Gefälle leisten, diesen unabhängig machen von der mehreren oder minderen Aufmerksamkeit der Beamten und endlich einen baaren Gewinn für die Veräußerung des lästigen und nichts eintragenden Obereigenthums verschaffen.

Diese ganze Allodification ist nichts als eine freiwillige Verabredung zwischen dem Oberhaupt des Staats in seiner Qualität als Gutsbesitzer und dem Eigenbehörigen; es liegt dabei kein gesetzlicher Zwang zum Grunde, sondern ein freiwilliges Abkommen; es bedarf hierzu keines Gesetzes, sondern nur der durch eine Cabinets Ordre ausgedrückten Genehmigung der p. Bericht d. d. Minden, den 6ten Februar 1799 vorgeschlagenen Entschädigungsgrundsätze und eine Bekanntmachung an die Königlichen Eigenbehörigen, daß ihnen ungetheiltes Eigenthum und persönliche Freiheit gegen Erlegung gewisser Aequivalente angeboten wird.

Anders verhält es sich mit den privat-gutsherrlichen Eigenbehörigen, wo die Veräußerung gewisser Rechte gegen eine gewisse Entschädigungsart denen Gutsherrn zur Pflicht gemacht wird; hierzu bedarf es eines Gesetzes und der Beobachtung der zu einem solchen erforderlichen Förmlichkeiten. Eine Folge des zunehmenden Wohlstandes des Landmannes ist der stets sich vermehrende⁸ Freikauf von deren Eigenbehörigkeit.

Aufhebung der Domainendienste und des Vorspanns. Die andere Voraussetzung zu einer vollkommenen Landwirthschaft ist der dem Landmann zustehende freie Gebrauch seiner Zeit zur Cultur seines Ackers durch Befreiung von Diensten.

Ihre Aufhebung bei den Domainen haben Ew. Königl. Majestät bereits anno 1797 beschlossen, sie ist in den Aemtern Limberg, Reineberg, Hausberge, Vlotho, Schlüsselburg größtentheils ausgeführt, auch im Amte Rahden als dem letzten in Anwendung gebracht. Die Lage dieses Geschäfts ergiebt sich aus der tabellarischen Darstellung nach der im Etat anno 1799 und 1800.

Die Aufhebung des Vorspanns wird nunmehr ohne alle Schwierigkeit und ohne allen Beitrag der Unterthanen bewirkt werden durch Anwendung des von Ew. Königl. Majestät höchstselbst festgesetzten Grundsatzes, daß jedes Departement die zur Verwaltung des ihm anvertrauten Geschäftskreises erforderlichen Offiziersfuhrn aus seinen Kassen bezahlen solle.

Einrichtung einer Creditkasse. Alle diese theils beabsichtigte, theils bewerkstelligte Verbesserungsarten des bauerlichen Zustandes, sie bestehen nun in Ueberweisung des ungetheilten Eigenthums oder im Loskauf von Diensten oder in Urbarmachung von Gemeinheiten, würden in einer kürzeren Zeit und auf eine wohlthätigere, mildere Art ausgeführt⁹ werden, wenn man die Circulation nach diesen Verwendungsarten leitete und eine Anstalt zur Erhaltung des dazu erforderlichen Anlage Capitals unter leichteren Bedingungen träfe.

Ein sehr vollkommenes Muster zu einer solchen Einrichtung ist die in Dänemark in denen Herzogthümern anno 1786 errichtete Creditkasse, die vollständig und sehr belehrend dargestellt ist in

Eggers¹⁰ Memoiren über die Dänische Finanzen, Theil I. p. 60, 72 seq. Die bei dieser Anstalt zu Grunde liegende Idee ist Ausleihung eines Capitals zu festgesetzten gemeinnützigen Zwecken, z. B. zum Freikauf von der Eigenbehörigkeit, von Diensten, zur Urbarmachung von Gemeinheitsplätzen usw. gegen hypotheckenordnungsmäßige, niedrige Zinsen und unter Gestattung einer allmählichen theilweisen Zurückzahlung.

Wollte man eine solche Anstalt hier treffen, so müßten die Zwecke der Verwendung, die zu gebende Sicherheit, der Zinsfuß, die Art der Rückzahlung, die Mittel zur Anschaffung des Capitals, zur Deckung des Ausfalls an Zinsen bestimmt werden.

Die Kasse leihet aus auf Grundeigenthum, zum Abkauf von darauf haftenden Lasten, zur Cultur von Gemeinheitsgrundstücken, also auf die möglichst reelle Sicherheit, man könnte zum Zinsfuß $3\frac{1}{2}$ pCt. zur Tilgung jährlich $1\frac{1}{2}$ pCt. annehmen, das Geld könnte entweder auf den Credit der Kasse geliehen, oder, da nun bereits eine öffentliche, zur Aufnahme des ruhig liegenden Numerairs bestimmte Kasse, die Bank, vorhanden ist, so könnte man mit ihr die Verabredung treffen, eine Anleihe einer bestimmten Summe gegen $3\frac{1}{2}$ oder 4 pCt. der Creditkasse zu ertheilen, welche letztere dagegen den für das von ihr ausgeliehene Geld erhaltenen Hypothekenschein bei der Bank deponirt.

Die Deckung des Zinsen Ausfalls würde also bei $3\frac{1}{2}$ pCt. ein[ein]halb¹¹ Procent, bei 4 pCt. ein Procent betragen.

Man könnte in den ersten Jahren aus dem Sublevationsfonds und verschiedenen bei den Kassen vorkommenden Ersparungen decken, die, wenn ich sie nur zu einer Summe von 2000 Rthlr. annehme, einem Capital von 20000 Rthlr. entsprechen.

So wie das Geschäft aber nur einigen Fortgang hat, so eröffnen sich die im Kammer Bericht und Anlage d. d. Minden, den 6ten Februar 1799 erwähnte, aus dem Geschäfte der Allodification der Königl. Eigenbehörigen entstehende beträchtliche Einnahmen, deren Erhaltung durch die Errichtung der Creditkasse beschleunigt wird.

Die Geschäfte der Kasse würden vor das erste auf eine gewisse Summe limitirt seyn und auf 100 000 Rthlr., über die man mit der Bank die nöthige Verabredung treffen würde.

Sollten Ew. Königliche Majestät den Vorschlag zu einer solchen zur Verbesserung des bäuerlichen Zustandes bestimmten Creditkasse genehmigen, so will ich die Ausarbeitung des Entwurfs und der dazu gehörigen Tabellen bewirken.

Gemeinheitstheilungen. Die Fortschritte, welche das Gemeinheits-theilungs Geschäft in der Periode von 30 Jahren, welche nun verflossen sind, seit Friedrich der Große das Edict von 1769 erließ, gemacht, sind nach dem Inhalt der Anlage der Länge dieses Zeitraums nicht angemessen.

Es fehlt an thätigen und geübten Theilungs Commissarien, da die meisten der dazu ernannten Personen den Auftrag als ein Nebengeschäft ansahen und oft mit Abneigung verrichteten, an einer hinreichenden Anzahl brauchbarer Feldmesser, an vollständigen, denen Processen zuvorkommenden Theilungs Grundsätzen, an einer zusammenhängend fortwirkenden, von den Landes Collegien ausgeübten Aufsicht über den Gang des Theilungs Geschäfts und das Verfahren der Theilungs Commissarien.

Es äußern sich jedoch bereits die wohlthätigen Folgen der Gemeinheits-theilungen durch vermehrte Cultur und Anbau, und daß der auf diese Art erlangte Wohlstand und größere Reichthum an Grundeigenthum zum Freikauf benutzt wird. Diesen wohlthätigen Folgen alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, ohne jedoch die Steuerverfassung zu beeinträchtigen, wird es nöthig seyn, festzusetzen, daß bei jeder Veräußerung eines Gemeinheits-theils von einer kontributionspflichtigen Stätte ein verhältnißmäßiger Theil der öffentlichen Lasten mit übergehe, indem jede solche Veräußerung eines Markentheils den Werth der Sollstätte, wozu er gehört, vermindert. Die wesentlichen Beförderungsmittel der Gemeinheits-theilungen im Minden- und Ravensbergischen bestehen in einer zweckmäßigen Auswahl der Commissarien und einer der Oertlichkeit angemessenen Vertheilung des Geschäfts unter sie, in Anordnung mehrerer Feldmesser, in Veranstaltung der generellen und vorschußweise bezahlten Vermesung der Aemter Rahden und Vlotho, in welchen die größten Gemeinheiten vorhanden und die stärkste Abneigung gegen die Theilung herrscht, endlich in einer regelmäßi-

gen, fortwährenden Aufsicht des Kammer Collegii, insbesondere des Präsidii und des Departementsraths auf den Gang der Gemeinheitstheilungsgeschäfte und das Verfahren der Commissarien.

In der Grafschaft Lingen und Tecklenburg ist man mit der Vermessung und Theilung beschäftigt, noch aber ist die Sanction der Gemeinheitstheilungsgrundsätze für Lingen, die im März 1799 bei dem hohen General Directorio eingereicht worden, nicht erfolgt. Nachdem sie dort bis im August a. p. beruhet, wurden sie zurückgeschickt, damit sich Kammer und Regierung vereinige; in dieser Absicht sind abermals ausführliche Vorschläge von Seiten der ersteren an letztere geschehen, deren Erfolg nun erwartet wird.

Abwässerungen. Die Provinz ist durch mehrere kleine Flüsse bewässert, worunter die wichtigsten sind die Werre, Aue, Esper, Gehle¹², die Aa im Ravensbergschen im Amte Rahden, in der Grafschaft Lingen, die Else. Diesen kleinen Flüssen Vorfluth, ein reines, gehörig weites Flußbett zu verschaffen, ist ein wichtiges Geschäft, und hat man mit denen hierauf sich beziehenden Arbeiten bei der Aa im Amte Rahden und der Aue im Amte Hausberge durch Vermessungen u. s. w. den Anfang gemacht.

Veredlung des Viehstandes. Man hat in diesem Frühjahr 29 drei Monat alte Hengstfohlen für eine gleiche Anzahl von Pferdeliebhabern für Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen mit einem Kostenaufwand von 945 Rthlr. und einem Zuschuß aus öffentlichen Kassen angeschafft. Erreichen die Pferde das gehörige Alter, so können jährlich 725 Stuten damit belegt werden, und wird diese Veranstaltung allerdings Einfluß auf die Veredlung dieser Tierart haben. Man müßte aber mit Anschaffung einer Anzahl Fohlen jährlich fortfahren, ältere Fohlen, z. B. jährige, wählen, sich durch die Erfahrung und das Urtheil von Landwirthen und Pferdekennern über die vorzüglich für den hiesigen Gebrauch schickliche Pferde Race [unterrichten] und eine ähnliche Sorgfalt auch auf Veredlung des Rindviehstandes wenden, der in Hinsicht auf Milcherzeugung und Fleischbestand noch sehr unvollkommen ist und dessen Vervollkommnung bei der großen vorhandenen Anzahl der 58000 Kühe und 37000 Stück Jungvieh ein ergiebiges Mittel zur Vermehrung des Provinzial Wohlstandes seyn würde.

Getreidepreise und Getreidehandel. Richtige Grundsätze über die Leitung des Kornhandels sind zur Beförderung der Landwirthschaft nothwendig, und sie wird nicht zu dem hohen Grad von Vollkommenheit kommen, dessen sie fähig ist, wenn sie nicht Sicherheit des Absatzes ihrer Producte genießt.

Mehrere überwiegende aus dem Verhältniß der Production zur Verzehrung, der geographischen Lage, den Getreidepreisen, der Art der Bevölkerung hergenommene Gründe, empfehlen den freien Getreidehandel für diese Provinzen als einen die Landesverwaltung zu gewöhnlichen Zeiten leiten sollenden Grundsatz.

Die anno 1798 aufgenommene historisch-statistische Tabellen geben einen Ueberschuß der Production des Roggens gegen die Consumption von 263 464 Scheffel und nehmen auch einen starken Ueberschuß bei dem Weizen, Hafer u. s. w. an. – Der Erndteertrag pro 1800 wird in der historischen Tabelle angenommen zu . . .¹³

Die arithmetische Richtigkeit dieser Summe läßt sich wohl bezweifeln, und man wird allmählig durch fortgesetzte Nachforschungen der Wahrheit näher kommen können¹⁴. So viel läßt sich aber doch daraus folgern, daß das Resultat der Meinungen sämtlicher bei der Aufnahme der Tabellen gebrauchten Beamten dahin gehe, daß die Production die Consumption übersteige.

Hiermit stimmt auch die Mäßigkeit der sich aus der Anlage ergebenden Getreidepreise überein, welche in den theueren Jahren von 72, 73, 89, 95 beträchtlich niedriger sind als in der Grafschaft Markk.

Die Lage der hiesigen Provinz begünstigt sie bei der Erhaltung ihrer Getreidebedürfnisse, und der Weserstrom setzt sie in Verbindung mit dem getreidereichen Paderbornschen, Lippeschen und Thüringschen und eröffnet ihr in außerordentlichen Fällen die Möglichkeit der Zufuhr aus der Ostsee.

Die Mäßigkeit der zur Abhelfung des Getreidemangels in einzelnen Fällen von der Landesverwaltung angeschafften Quantitäten beweist ferner, daß selbst in schlechten Jahren der Unterschied zwischen Bedarf und Gewinnst nur geringe seyn kann.

So wurde dem Getreidemangel im Frühjahr 1799 durch Anschaffung der geringen Summe von 4429 Scheffel mit einer Geldverwendung von 11 648 Rthlr. abgeholfen.

Auch die Wohnart der hiesigen Eingesessenen vermehrt die Sicherstellung gegen jede Verlegenheit, die aus Mangel und Theuerung entstehen könnte.

Wir finden hier keine großen Fabrikstädte, wo viele Verzehrter, die alle Bedürfnisse für baares Geld kaufen müssen, auf einen Punkt zusammengedrängt sind, z. B. Elberfeld, Iserlohn, Altena und das ganze Sauerland, sondern die Spinner und Weber sind selbst Landleute, wohnen auf dem platten Lande zerstreut, sie treiben ihr Gewerbe in Verbindung mit der Landwirthschaft. Die hiesigen Städte liegen entweder nahe am getreidereichen Lippeschen und Paderbornschen, z. B. Bielefeld, oder an schiffbaren Flüssen, wie Minden, oder es sind Ackerstädte. Die anliegenden General Nachweise des seit 1763 land- und stromwärts versandten Getreides und die Vergleichung der besonderen von den Grenzzollämtern Vlotho und Schlüsselburg ergibt die Resultate, daß

1. nur in seltenen Fällen Getreide stromaufwärts gebracht wird,
2. Die Durchfuhr an Weizen und Roggen ist beträchtlich und die pro 1800/1 außerordentlich wegen des Getreidemangels in England, die Ausfuhr stromwärts, weniger landwärts, aber nach dem Osnabrückschen, Hessischen, Hannöverschen,

3. das Ravensbergsche erhält sowohl nach der General Nachweisung, als nach den beiden Special Nachweisungen den größten Theil seines Bedarfs aus dem Auslande.

Holzcultur. Die Verwaltung dieses Zweiges der Landwirthschaft ist einem besonderen Departement anvertraut, das durch Annahme fester Grundsätze in Ansehung der oberforstherrlichen Rechte auf Marken und Privat Holzungen und durch Anwendung der beträchtlichen Mehreinnahme, die Zufälle und hohe Holzpreise ihm bei seinen Kassen verschafft, auch Cultur seiner privativen Forstgründe viel Gutes wirken wird.

Der Steinkohlenbrand nimmt beträchtlich zu, seitdem man die Mittel, die Kohlen zu erhalten, durch Gestattung der Einfuhr der Sülbker erleichtert hat¹⁵.

Die Anzahl der Ziegeleien hat sich um drei vermehrt, worunter eine ist, die sich der Feldbrände bedient, noch sind aber auch die Steine, so diese liefert, theuer, weil sie die hiesige und Sülbker Kohlen nicht ohne Beimischung der Rehburger Kohlen brauchen zu können glaubt.

Die Beförderung des Baues mit Lehmputzen, Wellerwänden und des massiven Baues wird bei dem herrschenden Holzangel täglich dringender.

Gewerbefleiß. Die Hauptrichtung des Gewerbefleißes der Bewohner dieser Provinzen ist Garnspinnen und Verfertigung von Löwendlinnen, dichter feiner Linnen und klarer Linnen, und es verdient daher die Darstellung des Zustandes dieser Erwerbszweige eine vorzügliche Vollständigkeit und Aufmerksamkeit¹⁶.

Leinsamen. Die Zufälligkeit der Erndte, der Einsaat und die Beträchtlichkeit der zum Ankauf nöthigen baaren Geldversendungen haben Versuche über den Gebrauch des einländischen, auch des Magdeburger und Halberstädtchen Leinsamens statt des Liebauer, Windauer und Seeländischen veranlaßt.

Dem Selbstziehen des Leinsamens steht in denen Aemtern Sparenberg und Ravensberg, als dem Sitz des feinsten Gespinnstes, nicht die Güte des daraus gezogenen Flachses, sondern die Nothwendigkeit entgegen, den Flachs, um feines Gespinnst zu erhalten, nicht reif werden zu lassen.

Ein geschickter Oeconom, der Rentmeister Fischer in Schildesche, behauptet zwar, daß der Knoten des unreif gezogenen Flachses bei dem von ihm vorgeschlagenen Spreuen auf dem Felde oder die Thaurotte seine vollkommene Reife, der Güte des Flachses unbeschadet, erhalten, wogegen jedoch auch manche Einwürfe gemacht werden.

Die Benutzung des selbst gezogenen Leinsamens mit 4, 6 bis 10 jähriger Abwechslung mit ausländischem findet hauptsächlich nur in den Aemtern Rahden, Schlüsselburg, Reineberg, Vlotho, ein Theil im Amte Hausberge, auch im Amte Limberg, wo grobes Garn gesponnen wird, [statt], und hier würde die Selbsterzeugung des Saamens sehr zu befördern seyn.

Man hat auch Versuche mit Halberstädtchem Leinsamen gemacht, sie sind

aber nicht entscheidend, die Preise sehr hoch, und die Production, welche im Halberstädtischen zu 100 bis 150 Wispel angegeben ist, wird auch dem hiesigen Bedarf nicht angemessen seyn. Die vorjährige schlechte Leinsaamenerndte in Liefland und Curland, die wegen des weichen Winters wenigstens bis 2ten Februar c. und nachher eingefallenen Frostes ohne Schnee erschwerte Anfuhr nach den Seehäfen hat gegenwärtig zu abermaligen Bestellungen im Halberstädtischen und Magdeburgischen Veranlassung gegeben, und auf diese Art werden die Erfahrungen über die Brauchbarkeit des dasigen Leinsaamens vervielfältigt.

Flachsbaum. Durch die von dem Consul Lagcanere nach Flandern angestellte Reise, hat man von dem Richard Heccard eine vollständige Beschreibung des Verfahrens bei dem Flachsbaum in Flandern erhalten. Die anliegende Abhandlung des Rentmeisters Fischer in Schildesche enthält vieles Gute über Zubereitung des Bodens, Fruchtwechsel und einen Vorschlag, den Flachs zu bleichen, der eine besondere Prüfung verdient. Ueber die Anwendbarkeit des durch die Abhandlung des Richard Heccard bekannt gewordenen Verfahrens bei dem Flandrischen Flachsbaum auf die hiesige Cultur ist man noch nicht auf bestimmte Resultate gekommen. Man wird hierzu durch Fortsetzung der Unterhandlungen mit den besten Landwirthen der hiesigen Provinzen und Veranlassung derselben zu Anstellung von Versuchen gelangen.

Garnfabrikation. Das zum auswärtigen Handel in dieser Provinz verfertigte Garn ist Voll- und Moltgarn, der Zug des letzteren geht vorzüglich nach denen Märckischen und Bergischen Fabriken, und die Stockung im Absatz, welche diese seit 1794 erlitten haben, hatte einen nachtheiligen Einfluß auf den Verkauf des Moltgarns. Man verfiel darauf, das Moltgarn auf den Hannöverschen Haspel umzuhaspeln, um es in den Handel als das stärkere und dichtere Hannöversche Garn zu bringen, und da dieses Umhaspeln gegen das Garnedict von 1743 war, so schleppte man es in das Bückeburgische, zum großen Nachtheil des Gewerbes und der öffentlichen Kassen. Die Beschwerden der Bergischen Kaufmannschaft über diesen Betrug veranlaßten eine Vereinigung mit denen Osnabrückschen und Bückeburgischen Regierungen, um das Umhaspeln zu verbieten, die hiesige Kammer hielt es aber für nöthig, die Frage zu untersuchen:

Ob es nicht rathsam sey, in den Aemtern, wo die Moltgarn Fabrikation die herrschende ist und der Boden es zuläßt, das Gespinnst und die Haspelung des Hannöverschen und Braunschweigischen Garns einzuführen, da dieses höher im Preis ist als das Moltgarn und einen starken Absatz nach England hat. Die Resultate dieser Untersuchung werden zu seiner Zeit der obersten Behörde vorgelegt werden.

Der Umfang der Garnfabrikation ergibt sich aus der Anlage.

Linnenfabrikation. Der Zustand der Fabrikation und des Handels mit dichtem feinen Linnen ist nicht mehr so blühend, wie er in den Jahren

1798 und 1799 nach dem Kammer Bericht d. d. Minden, den 26sten August 1799 war. Die in dem Herbst dieses Jahres durch übelberechnete und dem eigenen Vermögen nicht angemessene Speculationen und übertriebenes Wohlleben der Hamburger entstandene Handelsverwirrung¹⁷ verursachte einen allgemeinen Mißcredit und eine Stockung in den Geldgeschäften, die bei dem Linnenhandel sehr merklich war, auch Nichterfüllung der gegebenen Hoffnung zu einer baaren Geldunterstützung aus öffentlichen Kassen leitete manchen irre und war daher nachtheilig. Statt dieser Creditanstalt ist der Lombard zugegetreten.

Die anliegende 12 jährige specielle Nachweisung des Zustandes der Linnenfabrikation stellt die Abnahme des Linnen Ankaufs dar, von dem man vermuthet, daß er in diesem Jahr noch geringer ausfallen werde, da die vermehrte Unsicherheit der Seefahrt die Verbindungen mit dem Norden, mit Amerika und Westindien und dem Mittelländischen Meer erschwert. Man darf sich aber vortheilhafte Folgen von der wiederhergestellten Ruhe in Italien erwarten. Besonders ist die Fabrik von klarem Linnen gesunken, von 16000 Stück auf 4000, und ist ihr der Verlust des Absatzes auf das linke Rheinufer und die Unterwerfung dieses großen Landes unter die Französische Commerzial Gesetze besonders nachtheilig.

Das Schwedische Ministerium hatte die Versicherung ertheilt, gegen Heruntersetzung des Imposts von Thran die Tarifsätze von Linnen zu mildern. Hierüber hat das Kammer Collegium den 21sten März 1795 berichtet, ist aber hierauf so wenig als auf den unterm 15ten September 1798 gethanen Antrag wegen Heruntersetzung der Tarifsätze auf den in den Provinzen jenseits der Weser impostirten Linon¹⁸ und Baptist beschieden.

Auch das Handelsverhältniß mit Rußland ist nach dem Kammerbericht d. d. Minden, den 4ten Februar 1797 für Bielefeld wichtig¹⁹, und wird hoffentlich für dessen vortheilhafte Leitung durch den abzuschließenden Handelstractat [gesorgt werden], so wie die officielle Mittheilung des mit Amerika geschlossen seyn sollenden Handelstractats der Bielefeldschen Kaufmannschaft zu ihrer Leitung nützlich seyn würde.

Die ungewöhnliche Nachfrage nach dem Bielefelder Linnen, die in 10 Jahren von 18000 bis zu 27800 Stück stieg, gab Gelegenheit zu einem unvollkommenen übereilten Verfahren auf den Bleichen, auch zu mancher unredlichen Behandlung, und veranlaßte Beschwerden von Seiten der Besteller und Mangel von Zutrauen. Man ist daher gegenwärtig beschäftigt, solche Einrichtungen zu treffen, wodurch die Theilnahme der Kaufmannschaft an diesem Gewerbezweig, die Mittel, sich von seiner Lage zu unterrichten, befördert, eine bessere Ordnung bei Verwaltung der Bleichen eingeführt und ihr physischer Betrieb durch die von dem Westrumb in diesem Frühjahr vorzunehmende Untersuchung desselben verbessert [wird]. Seine vorläufig abgegebene Vorschläge gehen dahin, der Waid Asche die Pottasche in Verbindung mit Kalk zu substituiren, die gebrauchte Aschenlauge

nach erfolgter Reinigung wieder zu benutzen, an die Stelle der Milchsäure die Weinstein- oder die Vitriolsäure einzuführen, eine bessere Blau- und Bückmethode²⁰ einzuführen.

Zur Anstellung und Leitung dieser Versuche hat die Kammer einen Commissair, den Landrath von Vincke, und die Kaufmannschaft zwei sachkundige Deputirte ernannt, und darf man von diesen Verhandlungen für das Ganze vortheilhafte und folgenreiche Ergebnisse erwarten.

Nach denen anno 1799 gefaßten und p. Rescr. d. d. Berlin, den 3. October ej. a. genehmigten Beschlüssen sollte der übrig gebliebene Theil des Gnadengeschenks von 50 000 Rthlr.²¹ zur Erbauung dreier Trockenhäuser, zur Errichtung einer Unterrichtsanstalt für junge Weber, zur Verstärkung des Flachsmagazins angewandt werden.

Den Zustand der verschiedenen Fabriken Institute, die ihr Daseyn dem Gnadengeschenk von 50 000 Rthlr. zu verdanken haben, stellen die Anlagen dar, der Naturalbestand des Flachsmagazins ist verstärkt, ein Trockenhaus ist erbaut und mit Erfolg benutzt und müssen noch zwei angelegt werden, welches man auszuführen auch die Absicht hat.

Löwendlinnen. Der Sitz der Fabrikation des Löwendlinnen ist in den Aemtern Ravensberg, Limberg, Rahden und der Grafschaft Tecklenburg. Man hat in den ersteren Aemtern durch die Einrichtung der Leggen in Versmold, Halle, Borgholzhausen, Oldendorf, Rahden, Dielingen, Erlassung zweckmäßiger Leggerordnungen, Anlage von Calandern für die Vervollkommnung des Fabrikats Sorge getragen, und hat sich der Absatz nach dem anliegenden Nachweise ziemlich vermehrt.

Bei der Tecklenburgischen Löwendlinnen Fabrik wurde anno 1799 nach weitläufigen Diskussionen und Verhandlungen die Einführung des Verkaufs nicht nach der freien Concurrrenz der Käufer und dem daraus sich ergebenden Mehrgebot . . .²², der Entwerfung einer neuen Leggerordnung, und der Errichtung einer besonderen Legge in Cappeln²³. Alle diese Einrichtungen sind noch nicht vollständig zur Ausführung gebracht, die Legge in Cappeln ist aber bereits errichtet. Die Nachweise von den bei den Leggen zu Ibbenbüren und Tecklenburg gezeichneten Linnen liegen hierbei.

Militair-Einrichtungen. Von dem Daseyn einer gut organisirten, mit denen Angriffsmitteln der Nachbarn im Verhältniß stehenden Armee hängt die Integrität und die Selbstständigkeit einer Nation ab, und der Besitz ihres Vermögens, ihrer Cultur und des eigenthümlichen Fortschreitens in der Civilisation gegen theils verbildete, theils rohe Nachbarn wird ihr durch hinlängliche Vertheidigungs Anstalten gesichert. Aus diesem richtigen Gesichtspunkte betrachtet, erhält jede die Vollständigkeit der Armee bezweckende Einrichtung einen überwiegenden Grad von Wichtigkeit, und kein Opfer, keine Anstrengung ist zu groß, um denen Einrichtungen der Cantons, der Verpflegung, der Einquartierung und der Invaliden Versorgung den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben.

OBERKAMMERPRÄSIDENT IN MINDEN

Aus den Anlagen ergibt sich das Verhältniß

1) der Menschenzahl zu den Militair Dienstthuenden im Fürstenthum Minden	68 427:	1440
in der Grafschaft Ravensberg	80 223:	1540
2) der Menschenzahl zu den Dienstfähigen im Fürstenthum Minden ,	68 427:	362
in der Grafschaft Ravensberg	80 223:	1489
3) des jährlichen Abgangs zu den Dienstfähigen im Fürstenthum Minden	155 ¹ / ₃ :	332
in der Grafschaft Ravensberg	111 ³ / ₁₁₁ :	1489

Die Durchschnittszahl der Ausgetretenen im Mindenschen beträgt jährlich 127, in dem Ravensbergischen 67, also fast die Hälfte weniger.

Der Canton der Grafschaft Ravensberg enthält also mehrere dienstfähigere und sicherere Menschen wie der des Fürstenthums Minden. In beiden Cantons ist aber ein Mißverhältniß zwischen den Dienstthuenden sowohl der ganzen als der entbehrlichen Volksmenge, beide erfordern eine Erleichterung, statt dessen aber ist der von Besserer anno 1799 aller Vorstellung ohnerachtet mit einer neuen Abgabe an das Regiment von Cassel beschwert worden, und die Folge davon war, daß bei der diesjährigen 1801 gehaltenen Cantons Revision das Austreten in der Grafschaft Ravensberg aus Furcht vor der entfernten Garnison vorzüglich stark war und sich vermehrt hatte. Der stärkere Bedarf des Regiments von Schladen gegen den des Regiments von Besserer beruht auf dem in den Jahren 93 und 94 erlittenen größeren Verlust vor dem Feind.

Die im Jahre 1799 wegen der neuen Zusammensetzung der Regimenter und Grenadier Bataillons vorgenommene Veränderung hatte für die hiesige Provinz die nachtheilige Folgen, daß der kleinen gewerbslosen Stadt Petershagen die Garnison entzogen und Bielefeld, wo es ohnehin an Quartieren und Erwerbsmitteln für den Soldaten fehlt, eine Garnisons Verstärkung von 2 Compagnien beigelegt wurde, welches eine Geldverwendung von 8000 Rthlr. erforderte, um die Zahl der Soldatenquartiere mit 94 Stuben und 116 Kammern zu vermehren, und die gleichfalls kostbare Anlage eines Feuerungs Magazins nöthig macht, um dem Soldaten das Brennmaterial für seinem Sold angemessene Preise zu verschaffen und den Verwüstungen der Holzungen Einhalt zu thun.

Auf die Verpflegung der Invaliden, welche hauptsächlich aus denen hiesigen Cantons Regimentern genommen, werden nach den Anlagen 28 082 Rthlr., wovon 16 644 Rthlr. aus den hiesigen und 11 438 Rthlr. aus den Generalkassen genommen werden. Man ist gegenwärtig beschäftigt mit Entwerfung eines Planes zur Verbesserung des bürgerlichen Zustandes des ausgedienten Soldaten, der sowohl bei Gelegenheit der ständischen Verhandlungen wegen des Landarmenhauses, als durch Allerhöchste Cabinets

Ordre d. d. Berlin, den 9ten Februar 1801 wegen des Beitrags der zu verabschiedenden Cantonisten zur Versorgung der Invaliden mit dem Gnadenthaler in Anregung gekommen ist. Die allgemeine Stimme des Publikums ist für die Nothwendigkeit einer solchen Anstalt und für die Pflicht der nicht dienenden Staatsbürger, zur Belohnung und Unterstützung des in Kriegsdiensten stehenden beizutragen, nur²⁴ wird die Bestimmung der Versorgungssätze, der Größe der Beiträge der Entlassenen u. s. w. der Gegenstand sehr gründlicher Ueberlegung seyn müssen.

Sollte man auch keinen dem ganzen Bedarf angemessenen Fonds bilden, da die Anzahl der in diesen beiden Provinzen befindlichen unversorgten Invaliden 1855 beträgt, worunter 646 einer dringenden Hülfe bedürftig seyn sollen, so wird man wenigstens eine Einnahme darstellen, die zur Abhelfung des Leidens manches alten Soldaten hinreichend ist. Nur wird man den Beitrag auf alle werbefreien Provinzen und auf die bedingt und unbedingt Eximirte ausdehnen müssen.

Anstalten zur Erhaltung der inneren Sicherheit. Der Plan zur Reform des Herforder Zuchthauses durch Classification der Züchtlinge, durch zweckmäßigere Einrichtung der Lebensordnung im Hause in Hinsicht auf physische und moralische Behandlung, durch eine einträglichere Beschäftigung ist genehmigt, die Baugelder von des Königs Majestät Höchster Person angewiesen, der Bau aber, wegen der beabsichtigten Verbindung mit dem Arbeitshaus, ausgesetzt.

Die Verhandlungen wegen der Anlage eines Arbeitshauses oder eines Aufbewahrungs Orts für hundert auswärtige und einheimische hartnäckige Bettler sind nebst anderen sich daraus bildenden Entwürfen zu Verordnungen, Etats etc. einem hohen General Directorio vorgelegt und unterdessen, daß dieser geprüft und genehmigt wird, der Plan zum Gebäude nebst Anschlägen bearbeitet, welcher nach nunmehr bewirktem Abkommen wegen eines Bauplatzes mit der Abtei Herford mit nächstem eingereicht werden wird.

Die Verbesserung der Verwaltung der Criminal Justiz ist gegenwärtig durch die Regierung zufolge einer an den Großkanzler ergangenen Cabinets Ordre in Anregung gebracht, sie nämlich den Justizämtern, welche sie als eine Nebensache behandeln, abzunehmen und sie einem besonderen, gehörig besoldeten Criminalrichter anzuvertrauen, der ihr seine ausschließliche Aufmerksamkeit widmet, den Zusammenhang der Verbrechen und der Verbrecher kennt, und wo man alsdann zweckmäßige Einrichtungen in dem Gefängniß in Absicht auf Sicherheit, moralische und physische Behandlung der Gefangenen und ihre Beschäftigung treffen kann²⁵.

Sicherheit gegen Feuersgefahr. Es ist eine Revision des Werthes der assekurirten Gebäude vorgenommen worden und nach der Anlage ein höherer Werth derselben

7574550 Thaler

ausgemittelt worden, so daß der ganze Betrag der 55 356 Gebäude, Wohnhäuser, Scheunen, Stallungen u. s. w.

16019200 Thaler

ausmacht und einen Durchschnittswerth von 291 Thaler.

Zur Beförderung der Anschaffung der Spritzen auf dem platten Lande wird nunmehr den Communitäten²⁶ 30 pCt. Unterstützung aus der Feuer-societätskasse gegeben.

Wege- und Wasserbau. Der Wegebau hat Fortschritte gemacht. Es ist nunmehr vollendet die Wegestrecke von der Bückeburgischen Grenze bis Herford, eine Länge von 8760 Ruthen für 108 765 Rthlr., oder 1242/100 Rthlr. p. Ruthe. Der Buntebrückenbau ist bis auf weniges mit einer Geldverwendung von 34 705 Rthlr. ausgeführt. Dieses laufende Jahr wird man den Bau der Strecke zwischen Herford und Bielefeld, wozu die Erdarbeit und das Steinebrechen bereits fast vollendet, bewerkstelligen, und man sieht den Beschlüssen eines hohen General Directorii wegen des Baues einer Brücke über die Werre und Befestigung der Weserbrücke entgegen. Erstere kann füglich aus den Provinzialkassen bestritten [werden], der letztere fällt billig größtentheils den Staatskassen zur Last, da ihre Anlage die Verbindung der auf beiden Weserufern liegenden Theile der Monarchie erhält.

Weserschiffahrt. Die von der Landesverwaltung theils in Anregung gebrachte, theils ausgeführte Verbesserungen der Schiffahrt sind das Ziehen der Schiffe mit Pferden und Verbesserung der Strombahn nebst denen dies bezweckenden Hilfsmitteln, die Verfertigung einer Stromcharte, Verbesserung der Stromordnung und der Verstärkung des Stromaufonds.

Das Ziehen der Schiffe mit Pferden und Einrichtung des Leinenpfades ist seit 1798 in dem hiesigen Kammer Departement bewerkstelligt, mit denen Nachbarn, besonders Chur-Hannover und Braunschweig-Wolfenbüttel in Ansehung des Amtes Thedinghausen aber noch keine Vereinigung getroffen, welche durch die Verwendung des Auswärtigen Departements, um eine gemeinschaftliche jährliche Strombereisung zu veranstalten, sehr befördert werden würde.

Die zur Verbesserung der Strombahn ausgeführte Werke und die Höhe des darauf verwandten Kostenbetrages ergibt sich aus der Anlage.

Man hat an der Niederweser den Gebrauch der Schlickzäune, an der Oberweser den der Kribben gewählt, wesentliche Verbesserungen in Hinsicht auf Strombahn und Anlage Verpflanzungen sind noch nicht bewirkt, das Vermessungsgeschäft, wovon wieder Entwerfung eines vollständigen Bauplans, Benutzung der Anwächse durch Besteinung und Bepflanzung abhängt, schlecht betrieben und ganz in Stocken gerathen, und erwartet man die Genehmigung der vorgeschlagenen neuen Conducteurs von dem hohen General Directorio.

Die Schiffahrt der Weser war dieses Jahr, vorzüglich wegen der starken Getreidesendungen, lebhaft. – Die Getreidesperre verursachte eine Stok-

kung, und der Handel wählte den Umweg des Landtransports von Hameln nach Hannover und der Verschiffung auf der Leine und Aller, der aber mit mehreren Unkosten von 20 Rthlr. p. Last verbunden ist.

Stapelrecht. Die zu strenge Ausübung des Stapelrechts verursachte im verflossenen Jahre sehr lebhaftere Reclamationen von denen Nachbarn, man setzte diesen Mißbräuchen Grenzen²⁷ und hat die Einleitung getroffen, daß das Stapelrecht, welches nur in seltenen Fällen von einigem Nutzen für die Stadt Minden ist, in Ansehung der Dauer abgekürzt, die Umstände, unter denen es auszuüben, bestimmt und für diese Erleichterung vom handelnden Publico eine Abgabe an die städtische Kasse erlegt werde. Der Erfolg dieser Verhandlungen wird abgewartet.

Abgaben Verhältnisse. Der Betrag des öffentlichen Einkommens war in dem letzten Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts nach der Anlage steigend, und die Landesadministration hat folgende Veranstaltungen getroffen, um die Einnahme der Staatskassen theils zu vermehren, theils sicher zu stellen.

Die Domainen sind nach ihrem wahren Ertrag abgeschätzt, theils vererbpachtet, theils verzeitpachtet, die Dienste gegen ein höheres Dienstgeld aufgehoben, und die Anlage enthält die Ergebnisse dieser Veränderungen. Auch im Lingschen sind bei den neuen Veranschlagungen die Streitigkeiten mit denen Erbmühlenpächtern beigelegt, die Kammertaxe in Ansehung des Rauchhabers erhöht, die Vogtei Gebäude zu Schapen und Lengerich verkauft, verschiedene kleine Domainen Parcellen vererbpachtet, noch ist aber das Verpachtungsgeschäft von Tecklenburg wegen der Entfernung der Commissarien und ihren anderen Geschäften nicht abgeschlossen und das Ende der Streitigkeiten über die Dienste bei der Proceßlust der Unterthanen und der nachtheiligen Influenz mancher Rathgeber nicht abzusehen.

Die Acciseverhältnisse haben durch die Verordnung d. d. Berlin, den 17ten Mai 1798 eine wesentliche Abänderung gelitten, das platte Land hat gegen Erlegung eines erhöhten Steuerbeitrags seine Gewerbe- und Consumtionsfreiheit erhalten, die Städte sind contingentirt worden, und in diesem Jahr ist die Verwandlung der indirecten Abgaben in directe in den kleinen offenen Städten: Ibbenbüren, Lengerich, Tecklenburg und Cappeln ausgeführt worden, so daß nunmehr die Tilgung der alten Ausfälle dieses Zweiges des öffentlichen Einkommens keinem Zweifel unterworfen ist.

Der Beitrag zu der durch das Edict Januar 1799 eingeführten Militair Solderhöhung und seine Aufbringungsart ist im Lingen und Tecklenburgischen bestimmt, auch die Vorschläge wegen dessen Erhebung in dem Minden- und Ravensbergischen durch den Kammerbericht d. d. 24sten Februar 1801 der obersten Behörde zur höchsten Entscheidung vorgelegt. Der Ertrag der Consumtions Abgaben ist bei dem fortschreitenden Wohlstand und Bevölkerung und der sich mehrenden Consumtion, welche die Anlage nachweist, steigend.

Es ist zwar gewiß, daß der Aufenthalt des Demarcations Corps eine größere Verzehrung und schnellere Consumption bewirkt, auf der anderen Seite muß man aber auch erwägen, daß seit 1796 der Steuersatz vom Brandtwein um 33 pCt. vermindert worden und daß die naturelle Brodverpflegung der auf dem Felddetachement stehenden Garnisonen dem Ertrag der Mühlensteuer nachtheilig ist. Man muß daher die Ursache des steigenden Acciseertrags in dem vermehrten Provinzial Wohlstand suchen und darf seine Fortdauer erwarten. Zu ihrer Sicherstellung sind zwei sehr wirksame Mittel, die Aufhebung der sogenannten Garantie und die Erhebung der darunter begriffenen Abgaben nach einem ermäßigten und den Provinzial Detail Handel begünstigenden Tarif, die Versteuerung der wirklichen Consumption des Zuckers nach der wahren Consumption statt des Aversional Quantums, so gegenwärtig von der Fabrik erlegt wird. Bei der Garantie ist das Nachtheilige, daß die Aversionalsumme sich nach einem Consumtionsquonto des Jahres 1767/8 richtet, daß der Staat also keinen Theil nimmt an dem steigenden Ertrag, daß aber auf der andern Seite er gegen Ausfälle nicht gesichert ist und dadurch unzählige Streitigkeiten mit denen Kaufleuten entstehen.

Die Contributions Abgaben sind nach der hiesigen Verfassung unveränderlich, und nur der Titel der Heuerlingsgelder ist steigend, und die Bemühungen der Landesverwaltung bei diesem Zweig der Abgaben sind auf Ordnung in der Erhebung, Aufklärung der alten Reste, Ausmittelung der Zuschläge eingeschränkt. Mit dem Anfang des nächsten Etatsjahrs wird man in Ansehung der Ordnung in der Verwaltung der einzelnen Recepturkassen können beruhigt seyn, neue Reste sind nicht vorhanden, die Liquidation der älteren, welche besonderen Commissarien aufgetragen, wird auch bald beendet seyn, und die Zuschlagsuntersuchung ist bis auf das Amt Hausberge bewerkstelligt.

Schulen. Die Aufsicht der Erziehungs Anstalten liegt der Regierung auf, nur bei der Verwaltung des oeconomischen Theils derselben nimmt die Finanz und Polizei Behörde Antheil. Sie ist durch das Rescript d. d. Berlin, August 1799 zu Vorschlägen wegen zweckmäßiger Einrichtung der Schulhäuser, der Einheitsung der Schulstuben, der Erhöhung des Schulgeldes und Verbesserung seiner Vertheilung und Erhebungs Art aufgefordert, und ist nach eingezogenen Gutachten der Kreisbeamten beschäftigt, die Materialien zu einer Verordnung, die den bisherigen Mängeln abhilft, zu sammeln, sich mit der Regierung und Ständen darüber zu verabreden und ein möglichst vollständiges Ganze der obersten Staatsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

¹ „Militairpflichtigkeit“ bei Pertz. Der Nachsatz ergibt die Richtigkeit unserer Lesart.

² Auf die Wiedergabe der Anlagen wird hier verzichtet.

³ „diätetischen“ bei Pertz.

⁴ Landphysikus und Medizinalrat in Minden, Mitglied des Medizinalkollegiums für Minden und Ravensberg.

⁵ „betrachtet“ bei Pertz.

⁶ Vgl. Nr. 428.

⁷ 1723 bei Pertz. 1722 ist auch historisch richtig. Vgl. hierzu O. Schulz in Tümpels Festschrift, Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern, S. 161.

⁸ „mehrere“ bei Pertz.

⁹ „herbeigeführt“ bei Pertz.

¹⁰ Christian Ullrich Detlev (seit 1805 Freiherr) v. Eggers war nach vollendetem juristischem und volkswirtschaftlichem Studium 1782 in die dän. Landes-Ökonomie- u. Finanzverwaltung eingetreten. Er wurde 1785 Prof. der Cameralwissenschaften und 1788 Prof. der Rechte an der Universität Kopenhagen, war daneben aber auch dauernd mit staatlichen Aufträgen beschäftigt. Schon damals wirkte er über Dänemark hinaus durch seine literarisch-wissenschaftliche Mitarbeit bei der Entstehung des Allg. Landrechts. Sehr viel weiter reichend war seine öffentliche Wirkung inner- und außerhalb des Landes als Mitarbeiter und publizistisches Sprachrohr des dän. Reformministers und Bauernbefreiers Andreas Peter Graf v. Bernstorff (1735–1797). Für Bernstorff schrieb Eggers in seinem „Deutschen gemeinnützigen Magazin“ die „Briefe an F. v. B.“, im gleichen Sinn auch das „Schreiben eines Holsteinischen Edelmannes an seinen Bruder über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Holstein“, Altona 1795 (vergl. dazu Brandt, Geistesleben u. Politik in Schleswig-Holstein, SS. 51 u. 177). 1797–1800 Vertreter Dänemarks auf dem Kongreß von Rastatt, dann auf Reisen in Süddeutschland und Österreich, 1805 als Finanzberater der Regierung nach Wien berufen; in Anerkennung seiner Verdienste vom Kaiser in den Reichsfreiherrnstand erhoben. Um dieselbe Zeit suchte Stein, ihn als Leiter der Seehandlung nach Preußen zu ziehen. Die Verhandlungen zerschlugen sich aber, an Stelle von Eggers kam (ebenfalls aus dän. Diensten) Niebuhr. Trotzdem nahm Eggers, dessen „Memoiren über Dänische Finanzen“ (1800) I. S. 60 ff. Stein hier zitiert, lebhaften Anteil an der Agrarreform Steins, wie Rumler (Forsch. brand.-preuß. Gesch. 33, S. 181 ff.), Knapp (Bauernbefreiung I. S. 158 ff.), Lehmann (Stein II. S. 310) und Ritter (Stein I. S. 475, Anm. 46) gezeigt haben. Vergleiche dazu auch Eggers' offenen Brief an Stein vom 2. November 1807 im 2. Band dieser Publikation. In der dän. Staatsverwaltung übernahm Eggers (seit 1810 Konferenzrat) 1813 noch den Posten eines Oberpräsidenten in Altona, den er jedoch nur kurze Zeit versehen konnte.

¹¹ Nach Pertz verbessert.

¹² „Gohle“ auch geographisch unrichtig bei Pertz.

¹³ Lücke im Text

¹⁴ „können“ fehlt bei Pertz.

¹⁵ Wegen des durch die wachsende Industrie verursachten Raubbaues am Wald und der Bestrebungen der Regierung, den Holzbrand allmählich durch die Steinkohlenfeuerung zu verdrängen, s. oben S. 168, Anm. 2.

¹⁶ Über Technik und Entwicklung der Leinenindustrie in Minden-Ravensberg, ihre verschiedenen Garn- und Tuchsarten, sowie die Schwankungen der Konjunkturen und deren politische, wirtschaftliche und technische Ursachen s. Schoneweg, Das Leinengewerbe in der Grafschaft Ravensberg, dazu auch Hans Schmidt, Vom Leinen zur Seide, Die Geschichte d. Firma Delius 1722–1925 (1926). Aus der dort verzeichneten Literatur außerdem Sophie Busse, Ein Beitrag z. Gesch. d. Bielefelder Leinenindustrie in der 1. Hälfte des 19. Jahrh. (Diss. Münster 1923), und die Arbeiten von Potthoff, insbes. dessen Untersuchung „Das Ravensbergische Leinengewerbe im 17. u. 18. Jahrh.“ (23. Jahresber. d. Hist. Vereins Bielefeld, 1911), sowie seinen Beitrag über die Geschichte von Gewerbe u. Handel in Minden-Ravensberg in Tümpels Festschrift, S. 179 ff.

¹⁷ 1799. Vgl. dazu Hans Schmidt, Vom Leinen zur Seide, S. 49 f.

¹⁸ „Linnen“ bei Pertz. – Linon ist wie Batist feines Leinentuch und steht deswegen auch sachlich richtig in diesem Zusammenhang.

¹⁹ Vgl. dazu Hans Schmidt a. a. O. S. 42.

²⁰ So nach Pertz verbessert; „blaue und Bückmethode“ in der Vorlage.

²¹ Dieser sogenannte Gnadenfonds war eine Stiftung Friedrich Wilhelms II. aus dem Jahre 1786 zur Beförderung der Bielefelder Leinenfabrikation und wurde insbesondere zur Errichtung oder zum Unterhalt gemeinnütziger technischer Anstalten und Einrichtungen verwandt. S. Hans Schmidt a. a. O. S. 13 u. S. 159 ff.

²² Lücke im Text.

²³ Der Text ist hier unklar, offenbar unvollständig abgeschrieben.

²⁴ „und“ bei Pertz.

²⁵ Vgl. Nr. 442.

²⁶ „Communicanten“ bei Pertz.

²⁷ Vgl. Nr. 450 u. S. 546.

455. Denkschrift Steins

Hamm, 8. Juni 1801

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin. Jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Gen.-Dir. Cleve. Tit. V. Nr. 12. Vol. 2. Abschrift. – Erstdruck I. S. 324 ff.

Vorschläge zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebs bei den Kammern: Einschränkung des bürokratischen Schreibwerks, größere Selbständigkeit der Kammern im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen, bessere Ausbildung der Beamten, Beschränkung der Aufsicht des Generaldirektoriums über die Finanzverwaltung der Kammern auf die wichtigsten Etats- und Kassensachen, Beseitigung der Kammerjustiz. – Die Stände als Kontrollorgan für die regionale Finanzverwaltung.

Das abschriftlich beykommende Rescriptum clem. d. d. Berlin, d. 18 ten December 1800 fordert mein Gutachten über den neben bemerkten Gegenstand ab, und es ist nothwendig, mit jeder einzelnen Kammer darüber besondere Rücksprache zu nehmen und insbesondere Beschlüsse zu fassen, da bey jeder derselben eigenthümliche, aus der Provincial Verfassung selbst ihren Ursprung nehmende Geschäfts Formen beobachtet werden.

Bereits unter d. 20 sten November 1797 habe ich in Gefolge des § 19 der Ober Praesidial Instruction d. d. Berlin, d. 21sten Juny 1796 einem hochlöbl. Collegio meine Meinung über die Vereinfachung der Dienstformen eröffnet, dasselbe damahls und wiederholt d. 17 ten November 1798 und 8 ten April 1799, aber ohne Erfolg, zur Abgebung seiner Vorschläge aufgefordert, welche ich nur von denen Herren Kriegeres und Domainen Räthen v. Beust, v. Reden und v. Erdmansdorff in denen originaliter sub petitio remissionis beykommenden Aufsätzen erhalten.

Um die möglichste Einförmigkeit in der Geschäfts Behandlung des ganzen Staats zu erhalten, wird man auf die in dem anliegenden, an die Churmärksche, Pommersche und Neumärksche Kammer gerichteten Rescript d. d. Berlin, d. 25 July 1800 enthaltene Vorschriften Rücksicht nehmen und versuchen müssen, die für das Westphälische Departement abzugebende Vorschläge mit ersteren übereinstimmend zu machen.

Man kann ohnbedenklich als einen allgemeinen Grundsatz festsetzen: daß jede Kammer berechtigt sey, alle ihr anvertraute Zweige der Militair Einrichtungen und der Landes Policey, sie betreffen nun öffentliche Sicherheit, Gesundheit oder Gewerbefleiß oder Anschaffung von Vorräthen guter Lebensmittel nach denen vorhandenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu verwalten, ohne in solchen durch die Gesetze bestimmten [Fällen]